

Archivlandschaft und Quellenlage

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **30 (2013)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2 Archivlandschaft und Quellenlage

Es ist Randolph C. Head, der zur Quellenlage in Graubünden festhielt, dass deren bruchstückhafte Überlieferung vor dem 16. Jahrhundert die Beantwortung der Frage nach der Bedeutung und dem Aufbau der Gemeinden in Bünden erschwere.²⁴ Dies trifft in gleicher Weise für die Eliten zu. Der allgemeine Quellenbestand wächst zwar beständig an und nimmt gegen Ende des 15. Jahrhunderts immens zu, aber einige fehlende Quellensorten erschweren die Beantwortung wichtiger Fragen. Zudem nennen die zahlreich vorhandenen Urkunden die Amtsträger zwar häufig als Zeugen oder Siegler für Dritte, aber die hier benötigte inhaltliche Substanz fehlt. Während also qualitative Mängel bestehen, ermöglicht die Quantität, Familienmitglieder und Amtsträger entsprechend zu erfassen. Allerdings ist die Quellenmenge so gross, dass nur bestimmte Bestände ausgewertet werden konnten, während andere keine Berücksichtigung finden, was im Folgenden näher zu erläutern ist.

2.1 Die Archive

Die Archivstruktur Bündens erklärt sich aus dessen Geschichte, das heisst, die Archivlandschaft dokumentiert die politischen Strukturen und die Stellung der Gemeinden und Eliten im Spätmittelalter, denn die in den einzelnen Archiven erhaltenen Dokumente geben wieder, wie die damalige Gesellschaft organisiert war. Die im Spätmittelalter einsetzende Verschriftlichung liess zunehmend auch Bauern als Schriftgutbesitzer erscheinen. Nach dem Vorbild der Herren begannen sie, ihre Rechte und Ansprüche schriftlich zu fixieren und sie verwahrten diese Dokumente auch privat.²⁵ Zusätzlich führte die Gemeindeautonomie in Graubünden dazu, dass die Gemeinde- und Kreisarchive eine grössere Bedeutung erlangten als in anderen Kantonen.²⁶ Ab dem 15. Jahrhundert, teilweise schon ab dem 14. Jahrhundert, bezeugen die Archive die Geschichte der Gemeinde bzw. des Dorfes. Wegen der grossen Bedeutung der Gerichtsgemeinden im 15. und 16. Jahrhundert im Verhältnis zu den einzelnen Bünden oder dem Freistaat wurden die meisten Quellen in den Gemeindearchiven verwahrt, während die Archive der Bünde im Umfang bescheiden blieben und ein gesamtstaatliches Archiv gar erst um die Mitte des

²⁴ HEAD, Demokratie, S. 39.

²⁵ SABLONIER, Urbariales Schriftgut, S. 114.

²⁶ BUB I, Einleitung, S. XII.

16. Jahrhunderts entstand.²⁷ Aus diesem Grund weist das Staatsarchiv Graubünden heute einen bescheidenen Bestand an mittelalterlichen Quellen auf. Bedingt durch die zahlreichen Gemeinden sowie durch das grössere Archiv der Stadt Ilanz kommt jedoch eine stattliche Zahl von Urkunden zusammen. Die herausragende Stellung der Eliten wird ihrerseits in den zahlreich erhaltenen Familienarchiven sichtbar.

2.1.1 Das Staatsarchiv Graubünden

Der Urkundenfonds des Staatsarchivs Graubünden umfasst das Archiv des Freistaats, das sich in Chur befand, die Archive der drei Bünde (jenes des Grauen Bundes befand sich bis ins 19. Jahrhundert in Ilanz), Urkundensammlungen aus Schlossarchiven sowie weitere einzelne Urkunden und Privatsammlungen.²⁸ Im Staatsarchiv befinden sich zudem zahlreiche neuzeitliche Kopialbücher und Sammlungen von Urkundenabschriften, darunter viele Abschriften von Urkunden, die im Original nicht mehr vorhanden sind. Ein Vergleich mit den Originalurkunden zeigt jedoch, dass diese Kopialbücher mit grosser Sorgfalt angelegt wurden. Einen Schwachpunkt aus der Sicht heutiger Forschungsinteressen bildet lediglich die Auswahl, die sich meistens auf verfassungsgeschichtlich und staatspolitisch bedeutende Quellen beschränkte.

Ab dem Spätmittelalter werden jene Familien als lokale und regionale Eliten besser fassbar, die im Ancien Régime über Jahrhunderte dazu gehörten. Denn diese Familien hinterliessen zum Teil bedeutende Archive, die mit ihren Urkunden, Akten und Handschriftensammlungen inzwischen fast alle ins Staatsarchiv gelangten.²⁹

2.1.2 Gemeinde-, Kreis- und Pfarrarchive

Im Herbst 1893 bewilligte der Grosse Rat des Kantons Graubünden ein Gesuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden und sprach einen Kredit für die Ordnung und Erschliessung der Gemeinde-, Kreis- und Pfarrarchive. Damit nahm die Erschliessung sämtlicher Bestände aller Gemeinde- und Kreisarchive bis zum Jahr 1799 ihren Anfang. Aufgrund von Richtlinien, erstellt durch eine *Urkunden-Commission*, wurden die Archive innerhalb von zehn Jahren von Historikern wissenschaftlich geordnet und erschlossen. Durch dieses Projekt stehen schon seit über hundert Jahren

²⁷ JENNY, Staatsarchiv Graubünden, S. 82.

²⁸ JENNY/MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, S. XIII–XIV.

²⁹ JENNY/MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, S. XIV.

sämtliche Gemeinde- und Kreisarchive in Form von Regesten und seit Anfang der 1980er-Jahre auf Mikrofilm im Staatsarchiv Graubünden der Forschung zur Verfügung.³⁰ Zu beachten ist, dass die Gemeindecarchive das Schriftgut der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nachbarschaften beinhalten, die erst aufgrund der neuen Kantonsverfassung von 1854 zu politischen Gemeinden wurden, während die Archive der damaligen Gerichtsgemeinden in die Kreisarchive integriert wurden. Die Gemeindecarchive dokumentieren vor allem das ökonomische Leben – Gütertransaktionen, Grenzstreitigkeiten, Alpwirtschaft –, die Kreisarchive mehrheitlich das politische Handeln.

Die Gemeinde-, Kreis- und Pfarrarchive konnten aus zeitlichen Gründen nicht alle durchgearbeitet werden, existieren doch insgesamt 224 Gemeindecarchive. Vollständig ausgewertet werden ausschliesslich die Archive des Untersuchungsgebietes, also des Vorderrheintals vom Tujetsch bis Tamins bis zum Jahr 1530, für die Zeit danach werden bloss gewisse inhaltlich wichtige Schriftstücke beigezogen. Weitere Gemeindecarchive finden nur Berücksichtigung, wenn aus der Literatur bekannt ist, dass Personen aus der Surselva dort belegt sind, etwa im Domleschg der Vogt in Fürstenu oder Amtsträger in der Stadt Chur. Diese Einschränkung bringt es mit sich, dass der Untersuchung einzelne Nachweise von Familienmitgliedern oder Ämterbesetzungen entgangen sein könnten, denn die Eliten und Amtsträger beschränkten ihre Tätigkeit aufgrund ihres Ansehens nicht auf ihre engere Heimat. Vor allem waren sie bei der Schlichtung grösserer Streitfälle als Schiedsrichter begehrt, ausserdem lag der Güterbesitz mancher Familien weit verstreut.

Die Kreisarchive hingegen werden gänzlich ausgewertet, wobei gleichzeitig festzuhalten ist, dass zahlreiche Kreise kein altes Archiv mehr verwalten. So sind in der Surselva nur noch die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Archive der Kreise Lugnez und Ruis erhalten. Das Archiv der Gerichtsgemeinde Disentis verbrannte 1799 beim Einfall der Franzosen. Es befand sich damals zwar nicht mehr im Kloster, doch das Gebäude im Dorf, in dem es aufbewahrt wurde, fiel den Flammen ebenso zum Opfer. Bemerkenswert ist, dass das Archiv der Gerichtsgemeinde bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts im Kloster verblieb. Erst zu dieser Zeit erhob die Gerichtsgemeinde den Vorwurf, wichtige Urkunden seien zu ihren Ungunsten verschwunden, und erzwang die Herausgabe der Dokumente.³¹

³⁰ JENNY, Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive, S. 138–141.

³¹ GADOLA, Cumin della Cadi, S. 41. Je nach Bedeutung, die der Verfasser einer Chronik dem rätoromanischen Wort *cumah* beimass, befand sich das Archiv entweder in einem kleinen, schäbigen Eckzimmer des Hauses oder sogar auf dem Abtritt. Vgl. GADOLA, Cumin della Cadi, S. 63.

Das Stadtarchiv Chur verwahrt zahlreiche Quellen, die den Aufenthalt von Personen aus der Surselva in der Stadt dokumentieren. Für die vorliegende Untersuchung wurden allerdings nur die Urkunden und Ratsakten ausgewertet, nicht aber der Bestand an übrigen Handschriften.

2.1.3 Das Bischöfliche Archiv Chur – Klosterarchive

Geistliche Archive weisen sich im Allgemeinen durch eine umfangreichere Überlieferung an mittelalterlichen Quellen aus als weltliche. So ist auch in Graubünden eine durchgehende Archivkontinuität seit dem Mittelalter ausschliesslich im Bischöflichen Archiv in Chur vorhanden, es verfügt über den grössten Urkundenfonds Bündens.³² Das wichtigste Hilfsmittel im Bischöflichen Archiv Chur ist das Urkundenregister des Hochstifts Chur, das in zehnjähriger Arbeit von Christian Modest Tuor 1888 fertig erstellt wurde.³³ Es enthält neben dem Inventar aller Urkunden und Urkundenabschriften Verzeichnisse verschiedener Aktenbestände. Die knapp gefassten Einträge geben in Form von Kurzregesten den Inhalt der Quellen wieder und erwähnen meistens die Namen der wichtigsten Akteure, mancherorts fehlen jedoch Angaben zu deren Ämtern. Es ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass einzelne Personen oder deren Ämter nicht erfasst wurden, da nicht alle Urkunden im Original eingesehen werden konnten. Zur Sicherung der Besitz- und Rechtsansprüche entstanden vor allem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zahlreiche Kopialbücher, wobei einige davon durchaus auch aus historischem Interesse angelegt wurden.³⁴

Eine für die Forschung grosse Lücke klafft bei den Gerichtsbüchern des geistlichen Gerichts in Chur.³⁵ Denn wie in vielen anderen Archiven wurde auch hier nicht nach historischem Wert, sondern nach rechtlicher Relevanz aufbewahrt, so dass zwar Rechtstitel und Privilegien vorhanden sind, während Personal- und Verwaltungsakten rasch an Bedeutung verloren und so vielfach Räumungsarbeiten zum Opfer fielen. Nicht vergessen darf man diesbezüglich die mechanische Abnutzung von Verwaltungsbüchern, die täglich verwendet wurden.³⁶ Auch wenn der Bischof von Chur nur zeitweise Herr in der Surselva war, kommt dem Bischöflichen Archiv für diese Region dennoch herausragende Bedeutung zu, war der Bischof nämlich immer Grundherr in der Surselva,

³² DEPLAZES, *Schriftlichkeit*, S. 214.

³³ HÜBSCHER, *Das Bischöfliche Archiv Chur*, S. 45–46.

³⁴ HÜBSCHER, *Das Bischöfliche Archiv Chur*, S. 39.

³⁵ HÜBSCHER, *Das Bischöfliche Archiv Chur*, S. 37.

³⁶ VASELLA, *Über das bischöfliche Archiv*, S. 718.

und somit zahlreiche Personen Vasallen und Amtsträger des Bischofs. Und nicht zuletzt sammelte die bischöfliche Kurie auch Abschriften von Urkunden aus anderen Bereichen. Neben dem eigentlichen bischöflichen Archiv finden sich hier weitere Bestände, u.a. das Archiv des Domkapitels und Bestände des Augustinerinnenklosters Cazis, des Prämonstratenserklosters St. Luzi und des Dominikanerklosters St. Nicolai, beide in Chur.

Das Kloster Disentis wurde im Laufe der Geschichte von zahlreichen Bränden heimgesucht, die das Archiv in Mitleidenschaft zogen.³⁷ Beim Einfall der Franzosen 1799 brannte gar das ganze Kloster nieder und das gesamte Archiv wurde vernichtet. So gingen nicht nur die Urkunden, sondern auch das 1399 vom Notar Johannes von Waleschingen angelegte Chartular verloren.³⁸ Die Anzahl der Quellen zur Geschichte des Klosters Disentis ist deshalb im Vergleich zu anderen spätmittelalterlichen Klosterüberlieferungen eher bescheiden. Es existieren nur noch diejenigen Originale – und vor allem Abschriften –, die ausserhalb des Klosters aufbewahrt worden sind, vornehmlich in den Archiven der Benediktinerklöster Einsiedeln, St. Blasien und Muri (im Kollegium Sarnen).³⁹ Einen wertvollen Dienst hat die benediktinische Geschichtsschreibung der Barockzeit der Nachwelt erwiesen, indem sie vieles abgeschrieben hat. Zahlreiche dieser Quellen sind inzwischen im Stiftsarchiv Disentis als Kopie vorhanden.

2.1.4 Italienische, deutsche und österreichische Archive

Daneben liegen verstreut in in- und ausländischen Archiven weitere Quellen zur Surselva, darunter vor allem im Staatsarchiv Mailand, in welches über die Familie Trivulzio das Archiv der Grafen von Sax-Misox gelangte, auf das Gian Giacomo Trivulzio nach dem Erwerb des Misox im Schloss Mesocco gestossen war.⁴⁰ Das Archiv der Herzöge von Mailand wiederum belegt die regen Beziehungen zwischen der lombardischen Stadt und den drei Bünden.

Das Archiv der Herrschaft Rhäzüns fand seinen Weg über die Grafen von Zollern teilweise in das Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg. Da habsburgische Einflüsse auch nach Bünden reichten, verwahren verschiedene österreichische Archive Quellen zur Bündner Geschichte. Diese wurden hier meist nicht im Original eingesehen, sondern es wurden vorhandene Editionen und Inventarbände benutzt.

³⁷ GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 488.

³⁸ BUB I, Einleitung, S. XV.

³⁹ GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 488.

⁴⁰ RIZZI, L'Archivio Sacco Trivulzio, S. 21.

2.2 Die Quellen

2.2.1 Urkunden und Akten

Die vorliegende Untersuchung stützt sich vorwiegend auf Urkunden, weil sie für die Surselva als einzige zeitgenössische Quellengattung in grösserem Umfang vorhanden sind. In Nord- und Mittelbünden herrscht die Siegelurkunde vor, seltener benützte die bischöfliche Kurie auch die in Südbünden überwiegende Notariatsurkunde.⁴¹ Akten entstanden vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung des Städtewesens sowie der Herausbildung der Landesherrschaft, die beide einer organisierten Verwaltung bedurften. Vor allem die Kommunikation zwischen den verschiedenen Amtsträgern trug andernorts massgeblich zur Schaffung grosser Aktenbestände bei.⁴² Weil beide Entwicklungen in Bünden erst spät einsetzten und zudem nur in Ansätzen vorhanden waren, fehlt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Aktenüberlieferung. Im Staatsarchiv Graubünden setzt sie Ende des 15. Jahrhunderts ein, aus der Stadt Chur sind Ratsakten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vorhanden. Gerichtsprotokolle, Gerichts- und Verwaltungsakten sind indes nur selten erhalten geblieben. Ebenso fehlen Quellen aus dem Bereich der dörflichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme von Urteilen.⁴³ Darum lässt sich das Verhältnis der Eliten zu den übrigen Dorfbewohnern selten anhand konkreter Streitfälle näher untersuchen. Aus dem Zeitraum 1512–1523 sind jedoch die Prozessprotokolle des bischöflichen Hofgerichtes erhalten. Appelliert wurde wegen Lehen, Erb und Eigen sowie Zehnten. Die Appellation galt es an den Bischof zu richten. Die Prozessführung lag in den Händen des Hofgerichtes. Dieses nahm schriftlich unter Einlage der Akten und des Urteils der ersten Instanz *clag, antwurt, red und widerred* auf, dann wurden die Akten studiert und das Urteil gefällt; ausgefertigt wurde es durch die bischöfliche Kanzlei.⁴⁴

2.2.2 Bücher

Der Herrschaftswahrung und Verwaltungsausübung dienten auch zahlreiche Bücher verschiedenen Typs, beispielsweise Kopialbücher, Offnungen und Urbare. In der ganzen Diözese Chur sind mittelalterliche Handschriften nur

⁴¹ DEPLAZES, Schriftlichkeit, S. 220.

⁴² SCHMID, Akten, S. 74–75.

⁴³ COLLENBERG, SSRQ GR BIII/1.

⁴⁴ MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen, S. 118–119; VASELLA, Reform und Reformation, S. 7–23.

spärlich überliefert, die meisten stammen erst aus dem Zeitraum 1450–1500.⁴⁵ Bücher sind mehrheitlich nur aus geistlichen Archiven überliefert.

Kopialbücher: Die Kopialbücher (Chartulare, Kopiale), in Büchern festgehaltene Abschriften von Urkunden, dienten nicht nur der besseren Verfügbarkeit der Informationen und dem Schutz der Vorlagen, sondern vielmehr der Absicherung der eigenen Rechte gegenüber fremden Forderungen. Die meisten dieser Handschriften wurden beglaubigt und besiegelt. Herrschaft heisst im Alltag Verwaltung. Kopialbücher waren vor allem für die nicht alltäglichen Situationen gedacht, in denen Herrschaft Rechtsstreit bedeutete.⁴⁶

Das Bischöfliche Archiv verwahrt eine grosse Zahl von Kopialbüchern, die den vorhandenen Urkundenbestand wesentlich ergänzen. Das älteste, 1378–1388 angelegte *Liber de feodis* enthält neben Urkundenabschriften auch Urbareinträge und einen historiographischen Teil.⁴⁷ Die zwei sogenannten «Ämterbücher» des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts bilden eine Mischung aus Kopial- und Verwaltungsbuch. Ausser Urkundenabschriften und Urbareinträgen enthalten sie Burgenverzeichnisse und vor allem Listen der weltlichen und geistlichen Ämter der bischöflichen Kurie.⁴⁸

Urbare und Weistümer: Zumindest Nord- und Mittelbünden gehörten im Spätmittelalter zum süddeutschen Raum, wo Weistümer oder Offnungen als ländliche Rechtsaufzeichnungen verbreitet waren.⁴⁹ Für die Surselva jedoch lassen sie sich im untersuchten Zeitraum leider nicht nachweisen. Dabei wären sie wichtige Quellen für die Beantwortung der in dieser Studie gestellten Fragen. Die in Weistümern festgehaltenen Rechte und Pflichten galten einheitlich für alle Untertanen, allenfalls wurde nach verschiedenen Kategorien von Abhängigen unterschieden. Anders ist dies bei urbarialem Schriftgut: Urbare sind Abgaben- und Zinsbücher, Güter- und Einkünfteverzeichnisse der auf einzelnen Personen und Gütern lastenden Abgaben.⁵⁰ Dennoch beinhalten diese Quellen mehr als nur ökonomische Verpflichtungen der Bauern, denn sie dienen nicht nur der Wirtschaftsführung und Verwaltung, sondern sind auch

⁴⁵ BRUCKNER, *Scriptoria*, S. 33.

⁴⁶ HITZ, *Schriftlichkeitslandschaft*, S. 406.

⁴⁷ MEYER-MARTHALER, *Liber de feodis*, S. 38, S. 47; DEPLAZES, *Schriftlichkeit*, S. 222.

⁴⁸ DEPLAZES, *Schriftlichkeit*, S. 223. Diese zwei Bücher, im BAC als Urbar R und Urbar B bzw. als *Buoch der Vestinen* und *Buch der Beamtungen* bezeichnet, wurden von J. C. Muoth im JHGG 27 (1897) ediert. Vgl. MUOTH, *Ämterbücher*.

⁴⁹ TEUSCHER, *Erzähltes Recht*, S. 218.

⁵⁰ TEUSCHER, *Erzähltes Recht*, S. 215.

Rechtstexte. «Urbare haben nämlich grundsätzlich normativen Charakter und enthalten in Form eines schriftlich fixierten Sollbestandes die herrschaftlichen Mustervorstellungen betreffend Besitzumfang, Abgaben und verwaltungsorganisatorischer Einteilung.»⁵¹ Die Urbare beschreiben nicht ausschliesslich die von den einzelnen Bauern bewirtschafteten Betriebe, sondern verwaltungsorganisatorisch zusammengefasste Güterkomplexe, Tragereien oder Abgabeneinheiten, deren Parzellen von verschiedenen Bauern bewirtschaftet wurden. Was real abzugeben war, musste jedes Jahr von neuem ausgehandelt werden. Die Sollwerte dienten der Legitimierung der Grundherrschaft und der Definition der jeweiligen Beziehung zwischen dem Herrn und dem Bauern. Es galt, Ansprüche gegenüber den Untertanen, viel mehr aber noch gegenüber konkurrierenden Herren, durchzusetzen.⁵² Nicht die Wirtschaftsorganisation, sondern Herrschaftsansprüche standen im Vordergrund. Legitimität wurde auch durch Traditionsbildung erreicht, indem man alte Urbare immer wieder abschrieb, anstatt neue anzulegen. Deshalb täuschen die Urbare eine nicht gegebene Kontinuität der Namen vor.⁵³ Schliesslich ist für die vorliegende Untersuchung besonders von Bedeutung, dass Urbare auch der Kontrolle der Herren über die eigenen Amtsleute dienen konnten sowie den Amtsleuten zur Rechtfertigung gegenüber den Herren.⁵⁴

Verschiedene Klöster ausserhalb des Grauen Bundes und das Hochstift Chur verfügten zwar über Urbare und ähnliche Verzeichnisse, im letzten Fall sogar über eine ganze Serie. Die meisten dieser Urbare beziehen sich freilich nicht auf die Surselva, weshalb sie nicht in diese Untersuchung einbezogen werden.⁵⁵ Der Hauptbestand der Quellen aus der Surselva setzt sich vielmehr aus Einkünfte- und Zinsverzeichnissen von Kirchen und Kapellen zusammen.

Die Bestimmungen der Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 wirkten sich auf die Vermögensverhältnisse von Kirchen und Pfründen nachhaltig negativ aus, indem sie Abgabenverweigerungen, Ablösungen von Zehntrechten und eine zurückgegangene Stiftungstätigkeit zur Folge hatten. Darum liessen in den Dreissiger- und Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts viele Gemeinden, bei denen die Aufsicht über das Ortskirchenvermögen lag, die Bücher erneuern,

⁵¹ ERNI, Güterverwaltung und Schriftlichkeit, S. 343.

⁵² ERNI, Güterverwaltung und Schriftlichkeit, S. 346; SABLONIER, Urbariales Schriftgut, S. 99–100.

⁵³ SABLONIER, Urbariales Schriftgut, S. 105.

⁵⁴ SABLONIER, Urbariales Schriftgut, S. 106.

⁵⁵ Gerade die Urbare des Hochstifts Chur erfordern wegen der Überlieferungsdichte zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine weitere Untersuchung. Zu den Klöstern siehe HITZ, Schriftlichkeitslandschaft.

um die noch verbliebenen Besitzrechte zu erhalten.⁵⁶ Gemäss den vorhergehenden Ausführungen ist bei der Beurteilung dieser Quellen betreffend Besitzumfang der genannten Eliten methodisch Vorsicht geboten. Desgleichen sind die Zinsbücher der Pfarreien als Besitz- und Einkünfteverzeichnisse für statistische Auswertungen nur bedingt verwendbar, denn anstelle von Realität vermitteln sie oft nur die Fixierung von Rechtsansprüchen.⁵⁷

Statuten: Lokales Recht wurde in Bünden zwar aufgezeichnet, jedoch nicht als Öffnung, sondern in Form von Statuten(-Sammlungen). Statuten, auch Satzungen genannt, wurden entweder autonom in der Gemeindeversammlung, im Gericht oder Rat festgesetzt, zusammen mit dem Herrn erlassen oder von einer Obrigkeit angeordnet und betrafen sowohl Orts- als auch Stadt-, Land- oder Dorfrechte.⁵⁸ Im Gegensatz zu Weistümern wurden Statuten auch der Form nach willentlich gesetzt und nicht aus der Tradition hergeleitet. Wurden die Satzungen von einer Gemeinschaft erlassen, mussten nicht alle Mitglieder daran beteiligt sein. Satzungen stammten im Mittelalter meist aus dem Bereich der städtischen Gesetzgebung.⁵⁹

Die Statuten des Grauen Bundes, fassbar ab 1497, entstanden auf einer höheren Ebene als jene der Gemeinden. Sie stellten somit eine Variante des Landrechts dar, auch wenn sie autonom von den Bundesmitgliedern selber und nicht wie sonst meist von einem Fürsten oder Landesherrn erlassen wurden. So wie diese zu Beginn des 16. Jahrhunderts immer häufiger lokales Recht, etwa städtische Statuten, verdrängten, so setzte auch der Graue Bund seine Statuten über diejenigen der einzelnen Gerichtsgemeinden, dies allerdings nur in Bezug auf das Zivilrecht. In den Statuten wurden Eherecht und Erbrecht, Güterrecht, Bestimmungen für Gerichtskosten usw. behandelt. Beim Strafrecht, Symbol der höchsten Gewalt, blieben die einzelnen Gemeinden souverän, hatten ihre eigenen Gerichtsstatuten und sprachen unabhängig voneinander Recht.⁶⁰

Auf der Ebene der Gemeinden wurden ab dem 15. Jahrhundert und vor allem im 16. Jahrhundert in ganz Europa Ordnungen – sogenannte Dorfordnungen – erlassen. Ordnungsbestrebungen und Schriftlichkeit erfassten somit

⁵⁶ JURG 1, S. XI.

⁵⁷ DEPLAZES, Schriftlichkeit, S. 222.

⁵⁸ LIVER, Geschichtliche Einleitung, S. 55; TROSSBACH, Einung, Willkür, Dorfordnung, S. 617–618; DUBLER, Statutarrecht.

⁵⁹ SCHULZE, Satzung, 1305–1307.

⁶⁰ LIVER, Geschichtliche Einleitung, S. 52–53; MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen, S. 94; CHITTOLINI, Statuten, S. 33–34; DUBLER, Landrechte, Kap. 2: Entwicklung.

nicht nur die Städte und Kanzleien, sondern auch die Dörfer und ihre Bewohner.⁶¹ Kommunale Statuten beinhalten vor allem Flur- und Alfordnungen, die Benutzung von Wasser und Wegen sowie den inneren Aufbau der Gemeinde: Gemeindeversammlung, Ämter und Funktionen.⁶² Kommunale Statuten und Satzungen sind jedoch für das Mittelalter nur aus Südbünden überliefert.⁶³

Jahrzeitbücher/Anniversarien: Eine wichtige Quelle für die Güter- und Personengeschichte bilden die Jahrzeitbücher. Die für die Familien- und Bevölkerungsgeschichte so wichtige Quelle der seriellen Tauf-, Ehe- und Sterbebücher existierte in Bünden, wie in vielen anderen Gebieten, im Mittelalter noch nicht. Einen teilweisen Ersatz bieten deshalb die Nekrologien und Anniversarien, bei welchen – im Gegensatz zu Urbaren und Steuerverzeichnissen – von der «Gesamtkonzeption her der Familienverband eine wesentliche Rolle spielt».⁶⁴

Nekrologien und Jahrzeitbücher sind formal ähnlich aufgebaut. In Kalenderform wurde am Todestag der Name des Verstorbenen eingetragen, in der Regel ohne Jahresangabe, was die Datierung erheblich erschwert. In den Jahrzeitbüchern musste das Datum jedoch nicht dem Todestag entsprechen, da Jahrzeiten auch schon zu Lebzeiten gestiftet wurden. Zusätzlich zum Namen der Person, deren gedacht wurde, erscheinen oft weitere Familienmitglieder, so Ehefrau, Kinder, Geschwister, Eltern und weitere Verwandte; wobei meist nur die Ehefrau namentlich genannt wurde. Eine Jahrzeitstiftung war eine vertragliche Vereinbarung, bei der als Gegenleistung für das Gebet materielle Güter gestiftet wurden. Die Jahrzeitbücher dienten darum im Gegensatz zu den Nekrologien weniger dazu, die Namen der Toten für die Liturgie bereit zu stellen, vielmehr sollten sie die Verantwortlichen in der Gemeinde an die Jahrestags-Verpflichtungen erinnern, hatten also eher einen rechtlichen Charakter. Zum Teil wurden in den Pfarrkirchen aus den Jahrzeitbüchern und Stiftungsurkunden Auszüge in Rodeln oder Urbarien gefertigt, die nur wirtschaftliche Angaben enthielten.⁶⁵

⁶¹ TROSSBACH, Einung, Willkür, Dorfordnung, S. 597, S. 602–604.

⁶² LIVER, Geschichtliche Einleitung, S. 47; TROSSBACH, Einung, Willkür, Dorfordnung, S. 597.

⁶³ DEPLAZES, Schriftlichkeit, S. 215.

⁶⁴ SCHULER, Das Anniversar, S. 69.

⁶⁵ SCHULER, Das Anniversar, S. 83, S. 85–87. Nekrologien finden sich vor allem bei geistlichen Gemeinschaften und unterscheiden sich dadurch von Anniversarien oder Jahrzeitbüchern, dass sie in Anlehnung an die Verbrüderungsbücher den lokalen Rahmen überschreiten. Die nekrologische Totenmemoria wurde während der Liturgie durch die zum Gebet versammelte Gemeinschaft vollzogen, das Jahrestagsgedächtnis dagegen war eine bewusst eigene Zelebration des Totenoffiziums.

Chroniken: Neben den genannten Quellen finden sich chronikalische Aufzeichnungen zur Bündner Geschichte. Es existieren allerdings keine Chroniken aus dem 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, wie das für die Alten Orte der Eidgenossenschaft der Fall ist. In der Frühen Neuzeit war die Geschichtsschreibung von humanistischen Denk- und Arbeitsweisen geprägt, weshalb sich viele Autoren für die lateinische Sprache entschieden. Die humanistischen Historiker der Drei Bünde – die Mehrheit bildeten reformierte Pfarrer – schrieben chronikalische Ereignisgeschichte und Landeskunden.⁶⁶

Für die Geschichte der Surselva muss beachtet werden, dass nur eine einzige einheimische Chronik überliefert ist. Diese verfasste Wolf von Capaul aus Flims um 1550, und sie ist somit die älteste der in dieser Untersuchung verwendeten.⁶⁷ Weiter wurden vier Bündner Werke aus dem 16. Jahrhundert herangezogen: Campells *Historia Raetica* und *Raetiae alpestris topographica descriptio*, beide entstanden in den 1570er-Jahren, sowie die *Davoser Chronik* von Florian und Fortunat von Sprecher von 1573 und Hans Ardüasers *Wahrhafte und kurzvergriffene Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochvernambter Personen in alter Freyer Raetia* von 1598.⁶⁸

Zahlreiche Schriften zur Geschichte des Klosters Disentis hinterliess im 17. Jahrhundert Abt Augustin Stöcklin, unter anderem das *Breve Chronologium*, die *Brevis Chronologia* und die *Documenta authentica*.⁶⁹ Bei diesen Sammlungen von Urkundenabschriften und -regesten traf Stöcklin bewusst eine Auswahl, um in einer Zeit der Wirren mit den zusammengestellten Freiheiten und Privilegien die Stellung des Klosters zu festigen.⁷⁰ Bei der

⁶⁶ HITZ, Geschichtsschreibung, S. 232–233.

⁶⁷ SALIS, Chronik des Wolff von Capaul.

⁶⁸ CAMPPELL, *Historia Raetica*; CAMPPELL, *Descriptio*; SPRECHER, *Davoser Chronik*; ARDÜSER, *Beschreibung*. Ulrich Campell, reformierter Pfarrer aus dem Unterengadin, schrieb die *topographica descriptio* teilweise nach eigenen Anschauungen, das Wissen über die Vergangenheit Bündens in der *Historia* bezog er dagegen von anderen Chronisten wie Tschudi, Stumpf und Vadian und vermittelt damit das übliche Weltbild der Humanisten. Erst über die Zeit der Reformation kann er aus eigenen Erfahrungen berichten. Campell war starker Befürworter der Reformation, der Lösung vom Reich und ein Verfechter des Romanischen. Vgl. HITZ, *Geschichtsschreibung*, S. 235–236; BLANKE, *Durich Chiampell*, S. 105–107; FELLER/BONJOUR, *Geschichtsschreibung*, S. 234–235. Weiter wird auch die wenig später entstandene Rätische Chronik von Fortunat Sprecher von Bernegg herangezogen. Vgl. SPRECHER, *Rätische Chronik*.

⁶⁹ StiAM D1; StiAM D2; StiAD Documenta.

⁷⁰ Die ersten beiden genannten Quellen richten sich gegen die Angriffe des Hochgerichts Disentis und des Hochstifts Chur, mit der dritten Quellensammlung erhoffte der Abt nach dem ersten Mailänder Kapitulat von 1639 von den neuen Herren von Mailand, den Spaniern, sie würden die von den Sforza zugesicherte Pension wieder dem Kloster entrichten.

Benutzung dieser Quellen ist allerdings Vorsicht geboten, da die Daten oft ungenau sind.⁷¹ Die wichtigste chronikalische Quelle für die allgemeine Geschichte des Klosters Disentis ist jedoch die *Annalium manuscriptorum monasterii Disertinensis ordinis s. Benedicti in superiore Rhaetia confoederata synopsis*, kurz *Synopsis* genannt.⁷² Bei dieser handelt es sich um einen Auszug aus den 1799 verbrannten Disentiser Annalen, der von Abt Adalbert de Funs 1696 verfasst wurde. Die *Synopsis* bietet zahlreiche wertvolle Informationen, ist jedoch auch mit Vorsicht zu verwenden. Das Werk stellt bekanntlich eine Streitschrift im Abwehrkampf der Abtei gegen die versuchte Einflussnahme des Bischofs von Chur dar, dazu kommt, dass Iso Müller auf mehrere Fehler aufmerksam gemacht hat.⁷³

Diese Chroniken und Urkundensammlungen entstanden also einerseits erst einige Jahrzehnte bis ein Jahrhundert nach dem hier untersuchten Zeitraum, andererseits verfolgten die meisten Verfasser politische Ziele, so dass die Quellen entsprechend tendenziös sind.⁷⁴

2.3 Quellenauswertung

Die oben aufgeführten Bestände werden bis 1530, dem Schlusspunkt der vorliegenden Untersuchung, vollständig durchsucht. Die folgenden zehn bis zwanzig Jahre werden nur punktuell auf Anhaltspunkte für wichtige inhaltliche Aspekte überprüft, während Personen oder Amtsträger nicht mehr weiter erfasst werden. Aus diesem Grund kann im Rahmen der vorliegenden Studie der Lebenslauf von wirtschaftlich-politisch über das Jahr 1530 hinaus aktiven Personen nur in Ausnahmen weiter verfolgt werden.

Die für diese Untersuchung ausgewählten Quellen wurden, sofern nicht bereits ediert, in Regestenform gesammelt, wobei von den allermeisten

Abt Augustin Stöcklin kam nach Aufhalten in Pfäfers und Muri 1631 als Administrator ins Kloster Disentis und führte es als Abt 1634–1641. Vgl. MÜLLER, Augustin Stöcklin, S. 210–213.

⁷¹ MÜLLER, Augustin Stöcklin, S. 216.

⁷² StiAD Synopsis.

⁷³ MÜLLER, Disentiser Klosterchronik, S. 417–419, S. 429–432.

⁷⁴ BURGLEHNERS *Raetia Austriaca* von 1621 z. B. enthält viele wertvolle Abschriften von Urkunden und anderen Dokumenten des ausgehenden Mittelalters in Bünden, zum Teil sind diese nur hier überliefert. Burglehner beabsichtigt mit dieser Sammlung österreichischer Herrschaftsrechte in Bünden, die eigene Position in den Bündner Wirren zu verteidigen. Dementsprechend erfolgte die Auswahl der Quellen einseitig, um die Rechte der Drei Bünde zu schmälern. Vgl. die Einleitung SPRECHERS zur *Raetia Austriaca*, S. IX, S. XVI.

unedierten Quellen zumindest Kurzregesten bereits vorhanden waren. Für eine Inhaltsanalyse genügten die vorhandenen Regestensammlungen den heutigen wissenschaftlichen Standards jedoch nicht immer, ausserdem waren in den Kurzregesten nicht alle relevanten Informationen enthalten. Deshalb wurden die inhaltlich bedeutenden Quellen im Original bzw. in der Abschrift untersucht. Bei Quellen, wo es lediglich um den Nachweis der Familienmitglieder bzw. der Ämter ging, erwies es sich indes als unumgänglich, sich auf die teilweise unbefriedigenden Register und Regesten zu verlassen, da der Quellenkorpus zu umfangreich war, um jede Urkunde einzeln zu studieren. Neben der bereits erwähnten Regestensammlung des Bischöflichen Archivs von Tuor war dies vor allem bei den Regestenbänden der Gemeindearchive der Fall. Dort gingen die einzelnen Historiker, trotz der klaren Richtlinien, nicht immer einheitlich vor. So ergaben Vergleiche mit Originalen, dass die Regesten die Namen bedauerlicherweise nicht immer vollständig auflisten, obwohl gerade in diesen Quellenbeständen Namen von dörflichen Eliten am ehesten zu erwarten sind. Ausserdem wurden die Siegler – meist Amtsträger – nicht immer genannt, Handelnde konnten fehlen, ebenso Zeugen; Anstösser blieben fast immer unerwähnt. Gewisse Daten und Namen erwiesen sich zudem als falsch. Für Personennachweise wurde das Original nur in denjenigen Fällen konsultiert, wo die Regesten fast gar keine Informationen enthielten oder berechtigte Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestanden. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass nicht alle vorhandenen Nachweise von Familienmitgliedern oder Ämterbesetzungen wiedergegeben werden konnten.

Mit den verschwundenen seriellen Quellen wie Rechnungs- und Steuerbüchern fehlt eine wichtige Quellensorte, um statistische Aussagen zu Reichtum und Wirtschaftskraft der einzelnen Familien machen zu können. Dubuis konnte in seiner Untersuchung über das Wallis auf derartige Quellen zurückgreifen und damit auch quantitativ die wichtigen Familien herausarbeiten, was hier leider nicht möglich war.⁷⁵ Desgleichen boten die zahlreich vorhandenen Urkunden zu Gütertransaktionen keinen vollständigen Ersatz, weil diese nicht den gesamten Besitz einer Familie wiedergeben, sondern fast nur diejenigen Güter, welche die Hand geändert haben.

Zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem Ersten Weltkrieg wurden in Graubünden zahlreiche Quellen ediert, diese Editionstätigkeit wurde in den letzten Jahrzehnten erfreulicherweise wieder intensiviert.⁷⁶ Dennoch

⁷⁵ DUBUIS, *Économie Alpine*. Interessant wäre vor allem der Frage nachzugehen, bei wie vielen Gütergeschäften die führenden Familien in welcher Weise beteiligt waren im Vergleich zu den übrigen Dorfbewohnern.

⁷⁶ Vgl. die Quelleneditionen in der Bibliographie.

fehlen Editionen von Quellen des 15. Jahrhunderts weitgehend, und dies gilt erst recht für die Zeit ab 1500. Für das 15. Jahrhundert wurden bisher fast nur Urkunden von ereignis-, verfassungs- oder rechtsgeschichtlichem Interesse publiziert, gemäss den damaligen Interessen der Forschung, während sozial- und wirtschaftshistorische Quellen, die vor allem im Bischöflichen Archiv in Chur und in den Gemeindearchiven zahlreich vorhanden sind, meist übergegangen wurden. Überdies entsprechen ältere Editionen oft nicht den heutigen wissenschaftlichen Standards. Denn sie können Fehler betreffend der Datierung, Namen und zum Teil auch des Inhalts enthalten. Vor allem aber ist das Quellenkorpus unvollständig, da in der Zwischenzeit neue Urkunden aufgetaucht sind.

Die archivalischen Bücher aus den grösseren Archiven wurden mit wenigen Ausnahmen noch nicht ediert. Eine bedeutende Ausnahme bilden die Bestände der Gemeindearchive der Surselva. In der Reihe *Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens* sind bisher zwei Bände: *Die Kreise Disentis und Ruis* sowie *Die Kreise Ilanz, Lugnez und Trins* erschienen.⁷⁷

Als Urkundensprache dominiert das Deutsche, während das Lateinische immer mehr verdrängt wurde. Die Rätoromanen in Nordbünden passten sich ihrer Umgebung an und verwendeten das Deutsche als Schriftsprache.⁷⁸ Dies vor allem, weil das Rätoromanische als Sprache der bäuerlichen Bevölkerung ein tieferes Sozialprestige genoss als das Deutsche, das als Sprache der Oberschicht galt.⁷⁹

Es gilt zu betonen, dass viele rechtliche, politische und wirtschaftliche Vorgänge zu diesem Zeitpunkt noch ohne Verschriftlichung abliefen, beispielsweise der konkrete Verlauf einer Gemeindeversammlung. Oder wenn es zu einem Gerichtsurteil kam, hatte ein Konflikt vorher offensichtlich nicht gütlich beigelegt werden können, was indes in anderen Fällen durchaus möglich gewesen war und daher ohne schriftlichen Niederschlag blieb. Schriftlichkeit entstand also vor allem in der Konfliktregelung sowie im herrschaftlichen und kirchlichen Bereich. Demgemäss lässt sich das alltägliche Aushandeln von Kompromissen unter den Bauern und das, was selbstverständlich, konfliktfrei und nicht regelungsbedürftig ablief, weitaus schlechter erkennen. Normative Quellen zeichnen vor allem die formalen und institutionalisierten Aspekte auf, die nicht das alltägliche Geschehen reflektieren.

⁷⁷ JURG 1 und 2.

⁷⁸ DEPLAZES, Schriftlichkeit, S. 216.

⁷⁹ MEYER, Leben in Graubünden um 1500, S. 38.

Schliesslich seien noch einige Überlegungen zur Erfassung der Amtsträger angestellt. Die wichtigeren Ämter sind gut dokumentiert und durch Ämterlisten erschlossen. Weil jedoch die Register und Regesten die Amtsträger nicht lückenlos erfassen und einige Bestände nicht konsultiert werden konnten, ist bei diesen quantitativen Aussagen von vornherein von einem unvollständigen Ergebnis zu sprechen. Die qualitativen Aussagen werden dadurch indes nicht wesentlich verändert, da die neuen Quellen zwar Ergänzungen und Korrekturen bringen könnten, aber keine grundlegend neuen Erkenntnisse. Anhand der prosopographischen Erfassung der verschiedenen Ämter kann in Form einer Sammelbiographie die Erforschung des Einzelnen im Hinblick auf die Gesamtheit wichtige Antworten zu Handhabung und Bedeutung eines Amtes liefern. Dabei lassen sich im Vergleich Gemeinsamkeiten und Differenzen erforschen, so dass einzelne Personen als repräsentativ oder Ausnahme erscheinen. Umgekehrt kann der Funktion der Gesamtheit für den Einzelnen nachgegangen werden. So können Fragen nach Struktur und Wandel von Gruppen, nach Kontinuität und Diskontinuität, nach sozialem Aufstieg und Niedergang von Personen und Institutionen beantwortet werden, dasselbe gilt für Verwandtschafts- und Wirtschaftsbeziehungen.⁸⁰

Hier ist noch zu erwähnen, dass vor allem bei den Familien von Lumerins, von Mont und von Capaul, aber auch bei einigen anderen, mehrere Familienmitglieder den gleichen Vornamen tragen. Zur Unterscheidung werden diese deshalb durch römische Ziffern in Klammern gekennzeichnet. Dies, weil es sich nur um eine Aufzählung der innerhalb der vorliegenden Untersuchung erwähnten Personen handelt und nicht um eine absolute Identifizierung für einen Stammbaum, der alle Mitglieder der Familie anführt. Wo diese Arbeit hingegen von der Forschung bereits geleistet wurde, wird auf die Klammern verzichtet.

⁸⁰ Vgl. BULST, Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie, S. 4–9.